

Gemeinde Niederzier/Schulverband Niederzier-Merzenich
Hausordnung
für die Turnhallen und die Lehrschwimmbecken

Allgemeines

- 1.) Die Einrichtungen dienen sowohl schulischen als auch außerschulischen Zwecken im Rahmen der Sportausübung.
- 2.) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.
- 3.) Jeder Besucher und Benutzer hat den Anweisungen des Hausmeisters und den von der Gemeinde beauftragten sonstigen Personen Folge zu leisten.
- 4.) Die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der einzelne Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Baulichkeit und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus haften die Vereine für Schäden an Einrichtungsgegenständen und an Geräten, die durch ihre Mitglieder verursacht werden. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 5.) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- 6.) Das Anbringen von Plakaten usw. ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
- 7.) Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister abzuliefern, der sie an die Gemeindeverwaltung -Fundamt- weiterleitet. Für abhandengekommene Gegenstände etc. wird keine Haftung übernommen.
- 8.) Flaschen, Büchsen und sonstige Behälter dürfen nicht mit in die Räume genommen werden, in denen sportliche Übungen oder Veranstaltungen durchgeführt werden
- 9.) Rauchen ist im gesamten Bereich der Sporteinrichtungen nicht gestattet.
- 10.) Die Gemeinde bestimmt, wann und für welche Zeit die Einrichtungen zur Durchführung der Grundreinigung geschlossen werden.
- 11.) Die Gemeinde Niederzier bzw. der Schulverband Niederzier- Merzenich übernehmen keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitglieder oder den Besuchern aus der Benutzung der Einrichtungen erwachsen.

Besonderes

- 12.) Die Sporteinrichtungen dürfen ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht benutzt werden. Der Übungsleiter hat als erster die Einrichtungen zu betreten und darf sie als letzter erst wieder verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Die Benutzung der Gerätschaften darf nur nach Anweisung des Übungsleiters erfolgen.

- 13.) Lehrschwimmbecken und Duschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist nur nach vorheriger gründlicher Körperdusche gestattet. Im übrigen ist die Benutzung des Lehrschwimmbeckens nur mit Badehaube erlaubt.
- 14.) Die Umkleieräume dürfen nur im abgetrockneten Zustand betreten werden. Die Handtücher sind daher vor Benutzung des Lehrschwimmbeckens im Duschaum aufzuhängen.
- 15.) Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken ist verboten.
- 16.) Die Turnhallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, deren Oberleder oder Sohlen nicht abfärben, oder barfuß betreten werden.
- 17.) Stemmgewichte dürfen nur dann benutzt werden, wenn ein Bodenbelag gelegt wird, der Beschädigungen des Bodens ausschließt.
- 18.) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Diese Überprüfung hat insbesondere vor jedem Beginn einer Übungsstunde zu erfolgen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hausmeister möglichst umgehend mitzuteilen. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden

Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist Mitteilung an die Gemeindeverwaltung zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
- 19.) Der Hausmeister ist berechtigt, die Benutzung der Turnhalle zu untersagen, wenn sich nicht mindestens 10 Personen an den Sportübungen beteiligen. Ausnahmen bei speziellen Sportarten sind möglich. Eine Entscheidung über evtl. Ausnahmen bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

Niederzier, den 28.07.2006

Der Bürgermeister/Verbandsvorsteher

Nimmerrichter